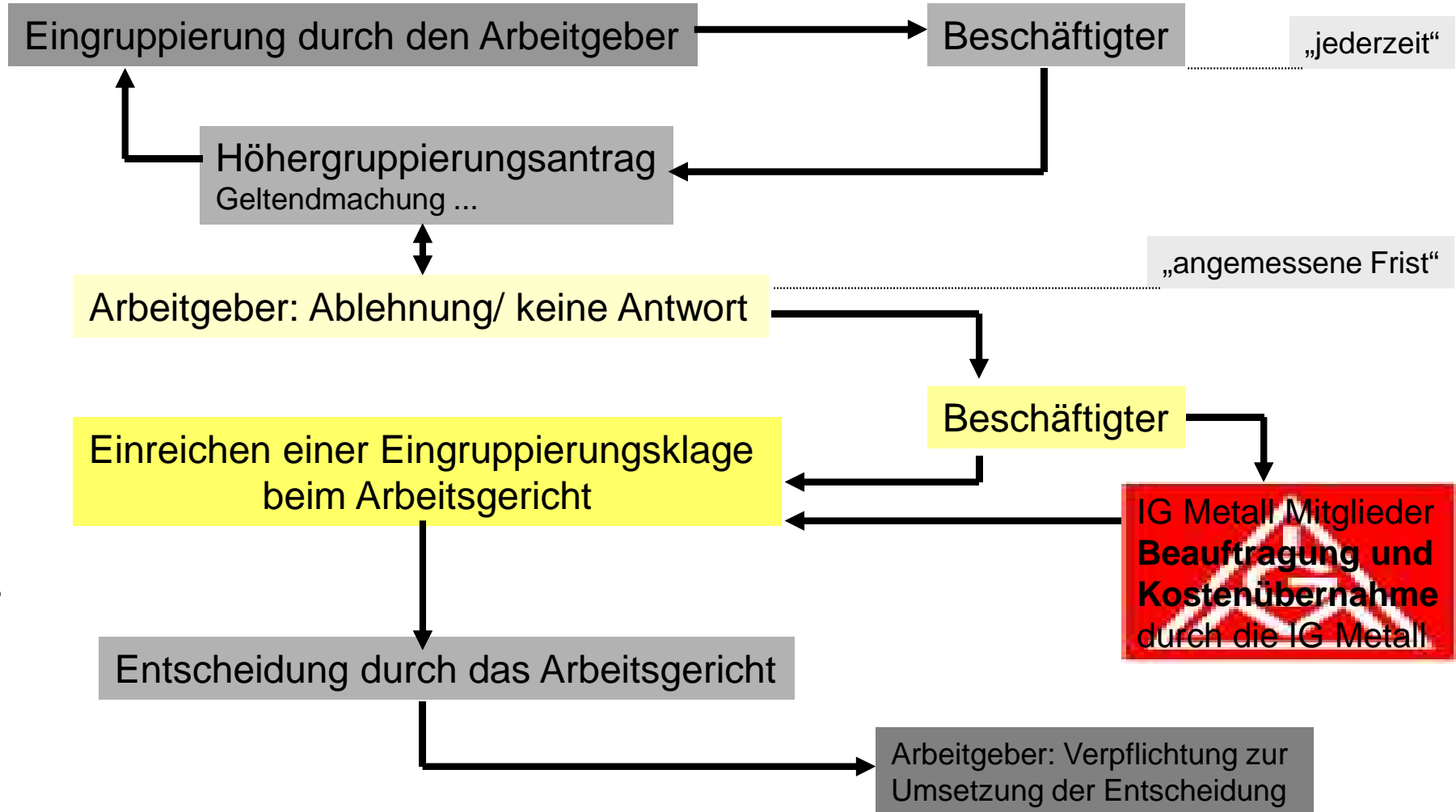


Überprüfungsweg einer Eingruppierung /Eingruppierungsklage

(ohne innerbetriebliches Reklamationsverfahren)

Rechtsweg und Arbeitsgericht

ERA § 4 Reklamation der Eingruppierung
2. ... Unabhängig davon steht der
Rechtsweg offen



Arbeitsgericht: Eingruppierungsklage

Eingruppierungsstreitigkeiten: „Unabhängig davon steht der Rechtsweg offen.“



**Rechtsanspruch auf eine gerichtliche Überprüfung der
Eingruppierung. (Arbeitsgerichtsgesetz § 2)**



Antragsteller: betroffene Arbeitnehmer



**Rechtsanspruch nur bei Tarifbindung
oder arbeitsvertraglich Regelung ???**



**Vorher Aufforderung an Arbeitgeber zur
Eingruppierungsüberprüfung**



**Geltendmachung von Differenzbetrag aus der höheren
Eingruppierung (*Geltendmachungsfristen beachten*)
evt. *Gewährung ab Antragstellung (Nachzahlung)***



**Entscheidung des Arbeitsgerichtes mit Hilfe von
Sachverständigen möglich**